

Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7300-002 „Rheinhessisches Rheingebiet“ betreffen:

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Rheingebiet von Bacharach bis Worms vom 18.07.1969 (RVO-7300-19690718T120000)	2
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Vom 17. März 1977	3
§ 1	3
§ 2	3
Teil I	3
Teil II	4
Teil III	4
§ 3	6
§ 4	6
§ 5	7
§ 6	7
§ 7	8
§ 8	8

**Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Sicherstellung
des Landschaftsschutzgebietes Rheingebiet von
Bacharach bis Worms vom 18.07.1969 (RVO-
7300-19690718T120000)**

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Rheingebiet von Bacharach bis Worms vom 18.07.1969 (LSG-7300-002) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Bitte wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle (SGD Süd).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Vom 17. März 1977

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12, S. 227 vom 28.03.1977)
Aufgrund der §§ 14 und 24 Abs. 4 des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1973
(GVBl. S. 147, 284), geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die
Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974
(GVBl. S. 521), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Rheinhessisches Rheingebiet“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 311 km² groß ist, umfasst Gebietsteile der kreisfreien Städte Worms und Mainz; der verbandsfreien Gemeinden/Städte Osthofen (Landkreis Alzey-Worms), Budenheim, Ingelheim und Bingen (Landkreis Mainz-Bingen); der Verbandsgemeinden Westhofen und Eich (Landkreis Alzey-Worms), Guntersblum, NiersteinOppenheim, Bodenheim, Nieder-Olm, Heidesheim und Gau-Algesheim (Landkreis Mainz-Bingen).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Teil I

Von der Landesgrenze bei Rhein-km 438,4 in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Worms und Bobenheim-Roxheim bis zur Bundesstraße 9, dann nach Norden weiter bis zur Kreuzung mit dem Eis (=Alt)-Bach, von dort nach Osten entlang der nördlichen Deichstraße bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 523, dieser nach Norden folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 9, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Bundesstraße 9 bis zur Kreuzung

mit dem Friedrichsweg, diesem in südöstlicher Richtung entlang bis zum Hammelsdamm, dem nördlichen Deichfuß des Hammelsdammes zunächst in

östlicher dann in nördlicher Richtung weiter bis zum Rheinhauptdeich, diesem in nördlicher Richtung entlang bis zur Mündung des Eis (=Alt)-Baches in den Rhein, weiter bis zur Landesgrenze bei Rheinkm 442,4, von hier in südöstlicher Richtung der Landesgrenze entlang bis zum Ausgangspunkt bei Rhein-km 438,4.

Teil II

Von der Landesgrenze bei Rhein-km 451,7 in nordwestlicher Richtung zur Einmündung des Seebaches in den Rhein, dem nordöstlichen Bachufer in gleicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße 9, von dort nach Süden entlang dieser Straße bis zur Einmündung der Landesstraße 386, von dort in westlicher Richtung entlang dieser Straße bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Worms-Mainz in Osthofen, dann in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 6, von dort in westlicher Richtung entlang dieser Kreisstraße bis zur Kreuzung mit dem Bahnkörper WormsGundheim, von dort entlang den Straßen Am Untertor, Schmiedgasse und Gaugasse in Worms-Herrnsheim nach Westen zur Landesstraße 425, von hier der Landesstraße 425 in nordwestlicher Richtung entlang durch Aabenheim und Westhofen bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zwischen Bechtheim und Dittelsheim-Heßloch, von hier in nordöstlicher Richtung dieser Gemarkungsgrenze entlang und weiter den westlichen Gemarkungsgrenzen von Mettenheim, Alsheim, Guntersblum, Dienheim, Oppenheim, der westlichen Gemarkungsgrenze von Nierstein gegen den Ortsteil Schwabsburg, der westlichen Gemarkungsgrenze von Nackenheim folgend bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 434, von hier dieser Straße in südwestlicher Richtung entlang bis zur Einmündung der Kreisstraße 46 in Lörzweiler, dieser in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung der Kreisstraße 47, dieser in gleicher Richtung weiter bis zur Einmündung in die Landesstraße 413 in Gau-Bischofsheim, dieser nach Südwesten folgend bis zur Landesstraße 425, dieser nach Norden entlang bis zu der nach Nordosten abzweigenden Militärstraße (Kesseltal), in nördlicher Richtung entlang der Militärstraße, der Grauelstraße bis zur Einmündung in die Kreisstraße 9 (Alte Mainzer Straße) in Mainz-Hechtsheim, dieser Straße entlang bis zur Kreuzung mit der Bundesautobahn 60, von hier in östlicher Richtung der Bundesautobahn folgend bis zur Landesgrenze, dieser in südlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt bei Rhein-km 451,7.

Teil III

Von der Landesgrenze bei Rhein-km 503,9 in südlicher Richtung bis zur Nordostecke des Grundstücks Flur 13 Flurstück-Nr. 3/4, Gemarkung Mombach, der Ostgrenze dieses Grundstücks entlang bis zur Kreisstraße 6 der Stadt Mainz (Rheinallee), dieser nach Südosten folgend bis zur Kreuzstraße, weiter entlang in südlicher, später in südwestlicher

Richtung der Kreuzstraße, der Straße An der Krimm, der Straße Am Sportfeld bis zur Kapellen-Straße, dieser dann nach Nordwesten etwa 80 m entlang bis zur Waldgrenze, Flur 18 Flurstück-Nr. 53/5, Gemarkung

Gonsenheim, von hier in südwestlicher Richtung dem Waldrand Flur 18 Flurstück-Nr. 53/5, 53/8, 53/3, 53/4, Flur 20 Flurstück-Nr. 1/2, 1/6, Gemarkung Gonsenheim, entlang bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Finthen und Gonsenheim, dieser Grenze in südlicher Richtung entlang bis zur Bundesautobahn 60, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Mainz – Nieder-Olm, von hier der Bahnlinie entlang in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 426, dieser in südwestlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 427, dieser in nördlicher Richtung entlang bis zur Waldgrenze Flur 24 Flurstück-Nr. 3/14, Gemarkung OberOlm, der südlichen Waldgrenze Flur 24 Flurstück-Nr. 3/14, Flur 25 Flurstück-Nr. 1/3, Flur 26 Flurstück-Nr. 1/2, Flur 27 Flurstück-Nr. 1, Gemarkung Ober-Olm, entlang bis zur Gemarkungsgrenze zwischen MainzFinthen und Essenheim, dieser zunächst in westlicher und später der Gemarkungsgrenze zwischen Mainz-Finthen und Wackernheim in nördlicher Richtung entlang bis zur Landesstraße 419, von hier in westlicher Richtung entlang dieser Straße bis zur Einmündung der Militärstraße (Ober-Olmer-Straße) in Wackernheim, dann von dieser abzweigend entlang dem Mainzer Weg (Alte Ingelheimer Landstraße) in Richtung Ingelheim-Süd bis zur Einmündung des Feldweges in Flur 9, Gemarkung Ober-Ingelheim, von hier in südlicher Richtung entlang dieses Feldweges an der östlichen Grenze der Flurstücke-Nr. 538 und 536/1, dann entlang dem Weg Flurstück-Nr. 439/2 und weiter in Flur 13 etwa 50 m in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 90/1, dann wieder nach Süden dem Weg Flurstück-Nr. 106/2 und der Ostgrenze der Flurstücke Nr. 123, 129, 130, 131, 132/2, dem Weg Flurstück-Nr. 48/3 und der Ostgrenze des Flurstücks-Nr. 206 folgend bis zum Weg Flurstück-Nr. 208/3, von hier diesem Weg entlang in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Ober-Ingelheim und Groß-Winternheim, dieser Gemarkungsgrenze in südwestlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze Appenheim, dieser Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze Gau-Algesheim, von hier in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Appenheim und Gau-Algesheim sowie der Gemarkungsgrenze zwischen Gau-Algesheim und Bingen-Dromersheim bis zu deren Abknicken nach Nordwesten, von hier zum Steuerweg und diesem und der Steuerstraße nach Westen folgend bis zur Einmündung in die Landesstraße 414 in Dromersheim, von hier weiter durch die Ortslage Dromersheim in nordwestlicher Richtung entlang dieser Landesstraße bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bingen-Gensingen, von hier in nördlicher Richtung entlang dieser Bahnlinie zur Kreuzung mit der Kreisstraße 9, von hier in westlicher Richtung entlang dieser Kreisstraße, bis zur Bundesstraße 9, dann der Bundesstraße 9 und dem ehemaligen Bahndamm Flur 1 Flurstück-Nr. 306/5 und 305, Gemarkung Dietersheim, bis zum Ostufer der Nahe folgend, von hier in nördlicher Richtung dem östlichen Ufer der Nahe entlang bis zu ihrer Einmündung in den Rhein und weiter bis zur Landesgrenze bei Rhein-km 529,1 von hier in östlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt bei Rhein-km 503,9. Die umgrenzenden Straßen und Bahnlinien gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist

die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen;

die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft;

die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes durch Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten
1. das Errichtung oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. das Aufstellen oder Erweitern von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen;
 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 4. das Errichten von Schienen- und Seilbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes;
 5. die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 6. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
 7. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
 8. das Anlegen oder Erweitern von Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
 9. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
 10. das Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
 11. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen); ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Hinweisschilder zur Verhütung von Waldbränden, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
 13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 14. das Reiten auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen;
 15. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;

- 16. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken;
 - 17. das Roden von Wald;
 - 18. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
 - 19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 17 und 18 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§§ 12 und 14 Landesforstgesetz). Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt sie ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 5

- (1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden
- 1. wenn Vorschriften des Bundesrechts eine abweichende Regelung treffen oder landesrechtliche Vorschriften bestimmen, dass eine behördliche Zulassung oder Zustimmung durch eine andere behördliche Entscheidung, insbesondere eine Planfeststellung, ersetzt wird; die Pflicht zur Beteiligung der Landespflegebehörden gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz bleibt unberührt,
 - 2. auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 - a) die ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Wirtschaftswegebau, zur Errichtung von Weidezäunen und Tränken, von land- oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,
 - c) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, sowie die Unterhaltung von Betriebseinrichtungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
 - d) die Gewässerunterhaltung am Rheinstrom,
 - e) den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen über oder unter der Erdoberfläche.
- Auf den Schutzzweck ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Weinbau und Waldwirtschaft.
- (3) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich an die untere Landespflegebehörde (Kreisverwaltung, Verwaltung der kreisfreien Stadt), in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll, zu richten. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Bedarf die Maßnahme oder Handlung der Zulassung durch eine andere Behörde, so ist die ihr gleichgeordnete Landespflegebehörde für die Genehmigung zuständig. Betrifft eine Maßnahme oder Handlung der unteren Landespflegebehörde den Landkreis (die kreisfreie Stadt), so ist die obere Landespflegebehörde zuständig.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine der dort in den Ziffern 1 bis 19 genannten Maßnahmen durchführt oder Handlungen begeht.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bacharach bis Worms“ vom 18.07.1969 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 22.07.1969, Nr. 14, S. 151) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.03.1977
- 553 – 201 –

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
gez. Keller